

## **Bundessozialgericht: Unterkunftskosten sind nur bei ernsthaft gewoltem Mietvertrag zu übernehmen**

**Urteil vom 25. August 2011 (Az. B 8 SO 29/10 R)**

Kosten für die Unterkunft eines grundsicherungsberechtigten Kindes, das im Haushalt seiner Eltern lebt, sind nur dann vom Sozialamt zu übernehmen, wenn die Eltern mit ihrem Kind einen wirksamen Mietvertrag geschlossen haben. Mit dieser Entscheidung hat das Bundessozialgericht (BSG) sein Urteil vom 14. April 2011 (B 8 SO 18/09 R) noch einmal bekräftigt.

Der 1980 geborene Kläger ist behindert und bezieht Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Er lebt gemeinsam mit seinem Vater in dessen Reihenhaus und hat 2005 mit diesem einen Mietvertrag geschlossen. Danach sollte er monatlich 300 Euro plus 50 Euro Heizkosten bezahlen.

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen (Az.: L 8 SO 52/08) wertete den Mietvertrag als nicht verbindlich. Gegen den erforderlichen Bindungswillen spräche, dass der Kläger bislang nie die Miete gezahlt habe. Zudem seien zum Austausch der Heizungsanlage im gemeinsam bewohnten Haus vom Konto des Klägers 4.500 Euro auf das Konto des Installationsbetriebes überwiesen worden. Dies sei mit der Rechtsstellung des Klägers als Mieter seines Vaters nicht in Einklang zu bringen. Mangels eines wirksamen Mietvertrages verurteilte das LSG das Sozialamt zur Zahlung der angemessenen anteilig auf den Kläger angefallenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Das BSG hob das LSG-Urteil auf und entschied, dass das Sozialamt Grundsicherungsberechtigten Unterkunftskosten nur bezahlen müsse, wenn diese tatsächlich anfallen und somit wirklich ein Bedarf bestehe. Voraussetzung hierfür sei ein wirksamer Mietvertrag. Nach den für das BSG bindenden Feststellungen des LSG sei zwischen dem Kläger und seinem Vater aufgrund des fehlenden Bindungswillens kein wirksamer Mietvertrag geschlossen worden. Auch sei der Kläger keinen ernsthaften Zahlungsforderungen seines Vaters ausgesetzt gewesen.

*Katja Kruse*

Stand: 16.7.2012